

274, Band 3 Seite 316, Band 10 Seite 420, Band 11 Seite 20, Band 13 Seite 337, Band 15 Seite 232, Band 16 Seite 188, Band 19 Seite 147, Band 20 Seite 146, 169; Rechtsprechung des Reichsgerichts Band 6 Seite 183.

Im Sinne des Prozeßrechts muß, wie der erste Richter im Anschluß an die gemeine Meinung ausführt, als Begehungsort derselbe Ort gelten, welcher als solcher im Gebiete des materiellen Strafrechts anzusehen ist.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 15 Seite 232.

Im vorliegenden Falle handelt es sich bei dem ersten Anklagepunkt um eine Beleidigung durch Verbreitung eines vom Angeklagten P. verfaßten Werkes. P. hat das Werk zu L. in 1000 Exemplaren drucken lassen. Er hat, wie der erste Richter weiter für erwiesen erachtet, mit Hilfe des Mitangeklagten F. von L. aus das Werk verschiedenen Fürsten, Mitgliedern des Bundesrats, des Reichstags und der landesstaatlichen Kammern, hervorragenden Politikern und anderen zu L., B. und anderweit weilenden Personen, verschiedenen Zeitungsredaktionen und Bibliotheken zugehen lassen, ohne Entgelt zu beanspruchen. Die Versendung erfolgte durch die Spediteure und durch die Post. Nach einzelnen Orten, an denen viele Exemplare zu verteilen waren, gingen Sammelsendungen ab, nachdem alle Buchpakete mit den Adressen der Empfänger versehen waren. Zu B. erfolgten Verteilungen durch das Bureau des Bundesrats, auch durch die dortige Paketfahrt-Aktiengesellschaft.

Die gesamte auf Verbreitung des Werkes gerichtete Thätigkeit zu L., B. und an anderen Orten faßt der erste Richter, weil sie von demselben Vorsatze beherrscht sei, als eine einheitliche Handlung auf. Ein rechtliches Bedenken steht dieser Auffassung nicht entgegen.

Bei Anwendung der vorstehend entwickelten Grundsätze auf den festgestellten Sachverhalt mußte der erste Richter B. als einen der Orte ansehen, an welchem die in Frage stehende Beleidigung, falls solche in dem Werke des Angeklagten P. gefunden werden kann, begangen ist. Damit war der Gerichtsstand nicht nur für die bezeichnete That, sondern nach § 13 Absatz 1 der Strafprozeßordnung auch für die übrigen vorliegenden Strafsachen bei dem Landgericht I zu B. begründet.

Zu der entgegenstehenden Annahme, daß allein L. als Thatort zu gelten habe, gelangt der erste Richter, indem er für den Fall einer mittels der Presse verübten Beleidigung die sonst hinsichtlich des Ortes der begangenen That geltenden Grundsätze für ausgeschlossen erachtet. In einem solchen Falle, führt er aus, sei zum Thatbestande der Beleidigung eine Kenntnismahme des Beleidigten oder eines Dritten nicht erforderlich, es genüge vielmehr, daß die Beleidigung von unbestimmt welchen und unbestimmt wie vielen Personen wahrgenommen werden könne. Darin bestehe das innere Wesen des Preßdeliktes, daß allein die Verbreitung der Druckschrift dessen Thatbestand erfülle. Die Versuche, auch an den Verteilungsorten einen Gerichtsstand für die Presse zu begründen, seien von den Gerichtshöfen, auch vom Reichsgericht im Urteile vom 28. November 1887 (Entscheidungen in Strafsachen Band 16 Seite 409), wiederholt zurückgewiesen.

Vorweg mag bemerkt werden, daß das Urteil des Reichsgerichts vom 28. November 1887 die Frage nach dem Orte der begangenen That gar nicht in Betracht zieht, auch keine Ausführungen enthält, welche sich mittelbar für die erstrichterliche Anschauung verwerten lassen. Dagegen hat der Vierte Straffenat des Reichsgerichts in einem Urteile vom 3. April 1891 D. 608/91 bei einer Anklage aus § 130 des Strafgesetzbuchs den Gerichtsstand bei dem Landgerichte zu B., D.-S., deshalb für gegeben erachtet, weil der inkriminierte in einer zu B. erscheinenden Zeitung veröffentlichte Artikel durch Vermittelung der Post den im Bezirk des Landgerichts zu B., D.-S., wohnhaften Abonnenten zugegangen war.

In der Doktrin wird allerdings für Preßdelikte in bald größerem, bald geringerem Umfang eine Ausnahmestellung insofern in Anspruch genommen, als für sie als Ort der begangenen That ausschließlich der Ort gelten soll, an welchem das Preßzeugnis erschienen (oder ausgegeben) ist, oder von welchem aus die Verbreitung (oder der Vertrieb) der Druckschrift stattgehabt (oder begonnen) hat. Allein die hierfür angegebenen Gründe sind nicht überzeugend.

Außer Betracht bleiben hier die Zuwiderhandlungen gegen die im Preßgesetz vom 7. Mai 1874 enthaltenen Gebote und Verbote.

Was aber die Delikte des gemeinen Rechts (im Gegensatz zu denen des Preßgesetzes) anbelangt, so ist keine gesetzliche Vorschrift vorhanden, welche sie für den Fall, daß sie mittels der Presse begangen werden, den für die Bestimmung des Thatortes geltenden Regeln entzieht. Zu Unrecht wird hier der § 3 des Preßgesetzes herangezogen. Nach § 3 gilt als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne des Preßgesetzes auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnismahme durch das Publikum zugänglich ist. Die Ausdehnung des Begriffs »Verbreitung« greift danach nur soweit Platz, als das Preßgesetz diesen Begriff verwertet. Diese Einschränkung der Bedeutung des § 3 wird übrigens auch ausdrücklich in den Motiven des Regierungsentwurfs hervorgehoben (verbis: der Ausdruck »Verbreitung«, wo er in diesem Gesetz auftritt...). An dem Thatbestande der Delikte des Strafgesetzbuchs ist also durch § 3 des Preßgesetzes nichts geändert. Unhaltbar ist daher auch die Ansicht des ersten Richters, es sei für die durch die Presse verübten Beleidigungen das Erfordernis der §§ 185 ff. des Strafgesetzbuchs, daß der Ausdruck der Nichtachtung zur Kenntnis eines anderen gelange, beseitigt oder eingeschränkt worden.

Es leuchtet nicht ein, daß die Delikte des gemeinen Rechts (wieder im Gegensatz zu denen des Preßgesetzes) allgemein oder doch, soweit sie in Meinungsäußerungen bestehen, einen wesentlich anderen Charakter tragen, je nachdem sie durch die Presse verübt werden oder nicht. Wird z. B. eine Beleidigung durch Ausstreuen einer großen Zahl von Exemplaren einer Schmähschrift verübt, so ist es offenbar für den Thatbestand ohne Bedeutung, ob die Exemplare durch Abschreiben oder auf mechanischem Wege (§ 2 des Preßgesetzes) hergestellt worden sind. Aus der angeblich eigenartigen Natur der durch die Presse begangenen Delikte läßt sich daher nicht die Notwendigkeit begründen, für solche Delikte den Thatort abweichend von den allgemeinen Regeln zu bestimmen. Von der Gesetzgebung ist ein derartiger Unterschied zwischen den durch die Presse begangenen und anderen Delikten nicht anerkannt. Er würde auch in der erstrebten oder doch nach Lage der Gesetzgebung gebotenen Anwendung auf das materielle Recht (§§ 3, 4 des Strafgesetzbuchs) zu unannehmbaren Konsequenzen führen. Ob Zweckmäßigkeitsgründe dafür vorliegen, bei Preßdelikten die Möglichkeit der Wahl zwischen verschiedenen örtlich zuständigen Gerichten einzuschränken, ist hier nicht zu prüfen.

Der erste Richter verwertet für seine Ansicht das auch anderweit benutzte Argument, daß das Preßdelikt der Beleidigung schon mit dem Beginne der Verbreitung, also an dem Orte, von dem aus die Verbreitung begonnen habe, vollendet sei, etwaige der Vollendung nachfolgende Akte daher für die Bestimmung des Thatortes als unerheblich anzusehen seien. Da jedoch die Beleidigung erst durch die Kenntnismahme eines anderen von der Kundgebung zur Vollendung gelangt, ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß bei einer von L. aus stattfindenden Verbreitung einer Schmähschrift die Strafthat erst an einem anderen Orte zur Vollendung kommt. Dem Argument liegt aber auch, wie der Senat annimmt, eine Verwechslung der Begriffe »Vollendung« und »Beendigung« zu Grunde. Vollendet ist eine Strafthat, sobald sie das Stadium des Versuchs überschritten hat. Mit diesem Moment ist die verbrecherische Thätigkeit nicht immer beendet. Besteht insbesondere eine Strafthat aus einer Reihe gleichartiger Akte, so können der Vollendung weitere Ausführungshandlungen folgen. Diese sind nicht unerheblich. Sie ermöglichen die Annahme einer Teilnahme anderer an der That nach deren Vollendung und als Bestandteile der That können sie bei Bestimmung des Thatortes nicht ausgeschlossen werden. Wenn in dem Urteile des Vereinigten Zweiten und Dritten Straffenats des Reichsgerichts vom 11. Februar 1886 (Entscheidungen Band 13 Seite 337) von einer »Vollendung der Begangenschaft« gesprochen wird, so ist damit nicht die Vollendung der Strafthat (im Gegensatz zum Versuche) gemeint. Das ergibt sich klar aus dem angeführten Satze:

Besteht eine strafbare Handlung aus einer komplexen, ausgedehnten Zeit- und Raumverhältnisse umspannenden Thätigkeit, so füllt die Begangenschaft der That auch diese zeitlichen und räumlichen Grenzen aus, und sie muß als auf deutschem Territorium deutsche Strafnormen verletzend erachtet werden, sobald auch nur ein Teil des einheitlichen Begehungsaktes innerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs in die äußere Erscheinung getreten ist.

Bei Beratung der Strafprozeßordnung ist eine gesetzliche Regelung der vorstehend erörterten Frage in Anregung gebracht worden. Eines Eingehens auf die hierauf bezüglichen Verhandlungen bedarf es hier nicht, da sie zu einem positiven Ergebnisse nicht geführt haben.

Aus diesen Gründen ist die Aufhebung des angefochtenen Urteils erfolgt.

### Vermischtes.

Kolportage in Oesterreich. — Der Vorsteher der Wiener Korporation, Herr Julius Schellbach, giebt in Nr. 40 der Oesterreichisch-ungar. Buchhändler-Correspondenz folgendes bekannt:

»Das Verzeichnis jener Druckschriften, bezüglich welcher laut Statthalterei-Erlaß vom 7. Juli 1890, Z. 419-Pr., das Sammeln von Pränumeranten gestattet ist, wurde soeben von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei fertiggestellt und ist samt Nachtrag um den Preis von 4 Kreuzern daselbst erhältlich.«

Vom Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbande. — Die am 4. d. M. im Buchhändlerhause versammelten Mitglieder des Kreises Leipzig sprachen sich mit überwiegender Mehrheit für die Unterstellung der Krankenkasse unter das Gesetz (Umwandlung in eine »Eingeschriebene Hilfskasse«) aus und nahmen eine Resolution an, in welcher ausgesprochen wird, daß die Kreisversammlung sich mit den Vorschlägen des Vorstandes einverstanden erkläre und diese für das Erspriechlichste zum Wohle des Verbandes halte.

Schwindelgesellschaften. — Dem Staatsanzeiger für d. K. Württemberg entnehmen wir folgende belehrende Mitteilung:

Von einem Londoner Gericht wurde am 27. September einer Schwindlergesellschaft das Handwerk gelegt, die seit Jahr und Tag von der Leichtgläubigkeit und Eitelkeit schriftstellernder und kunstbesessener Dilettanten gelebt hat. Die Verhandlung, in der auch ein Baronet und früherer Offizier, Sir Gilbert Campbell, als Angeklagter erschien, dauerte sieben Tage.